

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

36/2018, 26. September 2018

INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung 1176

Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung

Aufgrund des § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. 7. 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. 2. 2018 (GVBl. S. 160) sowie den Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 8. 6. 2018 (ABl. Nr. 26 vom 29. 6. 2018) wird im Einvernehmen mit der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung bestimmt:

1. Für Lehraufträge wird an der Freien Universität Berlin je Lehrveranstaltungsstunde mindestens folgende Vergütung gewährt:

– ab dem Wintersemester 2018/2019	35,00 €
– ab dem Wintersemester 2019/2020	37,50 €
– ab dem Wintersemester 2020/2021	38,38 €
– ab dem Wintersemester 2021/2022	39,28 €
– ab dem Wintersemester 2022/2023	40,21 €

2. Unter Berücksichtigung der Qualifikation der oder des Lehrbeauftragten, des Inhalts des Lehrauftrages oder soweit ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der Vergütung nach Nr. 1 nicht gedeckt werden kann, darf in begründeten Fällen maximal das Doppelte der Mindestvergütung gemäß Nr. 1 gewährt werden.

3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Ausschöpfung der variablen Vergütungssätze bis zum Maximalbetrag gemäß Nr. 2 darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazität führen.

4. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich oder elektronisch verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

5. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Teilnehmende voraus.

6. Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten, sofern die Prüfungsaufsicht im Rahmen der Lehrveranstaltungszeiten stattfindet, sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.

7. Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Fällen, wenn Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnen, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden.

8. Wirken Lehrbeauftragte bei Hochschulprüfungen (insbesondere Vorbereitung, Beaufsichtigung, Korrektur) außerhalb der nach Nr. 1 und Nr. 6 vergüteten Tätigkeit mit, erhalten sie eine Prüfungsvergütung. Es kann eine Pauschalvergütung oder eine Vergütung nach Einzelerfassung der Prüfungsfälle erfolgen. Das jeweilige Verfahren wird von dem betroffenen Fachbereich bzw. der betroffenen Zentraleinrichtung mit Zustimmung der Kanzlerin festgelegt. Die Regelung nach Nr. 2 gilt sinngemäß.

Die Mindestvergütung für jede volle Stunde der Prüfungstätigkeit beträgt:

– ab dem Wintersemester 2018/2019	25,00 €
– ab dem Wintersemester 2019/2020	26,79 €
– ab dem Wintersemester 2020/2021	27,41 €
– ab dem Wintersemester 2021/2022	28,06 €
– ab dem Wintersemester 2022/2023	28,72 €

9. Die Lehrauftragsvergütungen sind in der Regel zwei Wochen nach Antragstellung zu zahlen. Auf Antrag ist die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.

10. Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbstständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.

11. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. 10. 2018 in Kraft; sie tritt spätestens mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.